

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/15/2020/B

In dem Verfahren

der Antragstellerin und Beschwerdegegnerin

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdeführer

hat die Bundesschiedskommission am 23. Oktober 2020 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin ist gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 Bundessatzung mit Ablauf der Sechs-Wochen-Frist seit Zugang ihres Eintrittsantrages Mitglied der Partei DIE LINKE.

Begründung:

1.

Die Antragstellerin erklärte im Dezember 2019 ihren Beitritt zur Partei DIE LINKE. Mit Schreiben vom 31. Dezember 2020 legte der Antragsgegner Einspruch gegen den Beitritt der Antragstellerin in die Partei DIE LINKE ein. Er meinte, dass er sie erst näher kennen lernen wolle. Der Vertreter des Antragsgegners versuchte sich mehrfach mit der Antragstellerin in "einer Gaststätte ihrer Wahl" zu verabreden, was diese ablehnte. Sie teilte ausdrücklich mit, dass sie bereits längere Zeit politisch aktiv sei, soziale Arbeit und Sozialpädagogik studiert habe. Sie hat sich zuvor bei den „Grünen" aktiv, stimmte jedoch nicht mehr mit ihren Vorstellungen überein. Sie freue sich auf eine konstruktive und soziale solidarische Zusammenarbeit.

Gegen diesen Einspruch wandte sich die Antragstellerin an die Landesschiedskommission. Mit Beschluss vom 22. Mai 2020, zugestellt am 25. Juni 2020, gab die Landesschiedskommission der Beschwerde der Antragstellerin wegen ihrer Nichtaufnahme statt. Sie stellte fest, dass die Parteimitgliedschaft wirksam ab 1. April 2020 durch Beschluss der Landesschiedskommission zustande gekommen sei. Ein Erstbeitrag und Folgebeitrag sei eingegangen.

Gegen den Beschluss der Landesschiedskommission legte der Antragsgegner mit Schreiben vom 15. Juli 2020 Beschwerde ein und meinte, dass die Rechte des Kreisverbandes beschnitten wären. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Parteiengesetz bedürfe es für die Ablehnung von Aufnahmeanträgen keinerlei Begründung. Er meinte, dass die Antragstellerin auf Grund der Tatsache, dass sie weitere von ihm gesandte Mails nicht mehr beantwortet habe, sich nicht zu einem Gespräch treffen wolle, keine Bereitschaft zu einer konstruktiven Zusammenarbeit habe.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, fristgerecht und begründet eingereicht worden. Die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Lit. G der Schiedsordnung.

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Zu Unrecht hat der Antragsgegner Widerspruch gegen den Eintritt des Antragstellers in die Partei DIE LINKE eingelegt.

Die Partei DIE LINKE hat sich bei ihrer Konstituierung bewusst für die Regelung des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 entschieden. Es wurde gerade aus den historischen Erfahrungen kein Aufnahmeverfahren oder gar eine Kandidatenzeit, wie in der SED normiert. Die Mitgliedschaft soll gerade nicht von einer Zustimmung einer Organisationseinheit, wie des aufnehmenden Kreisvorstandes, abhängen. Eine besondere Loyalität zur Partei, bzw. zu einzelnen Genoss*innen ist gerade nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Grundlage für die Mitgliedschaft in der Partei ist allein die Tatsache der Vollendung des 14. Lebensjahres sowie das Bekenntnis zu den programmatischen Grundsätzen, die Anerkennung der Bundessatzung und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes anzugehören.

Ein Widerspruch des zuständigen Kreisverbandes gegen den Beitritt wäre nur dann rechtmäßig, wenn auf Grund einer auf Tatsachen beruhenden Prognose davon

ausgegangen werden müsse, dass sich das neue Mitglied nicht an die programmatischen Grundsätze der Partei halten würde oder die Bundessatzung nicht anerkennen würde. Selbst durch den Antragsgegner werden keine derartigen Tatsachen vorgetragen, aus denen sich für die Antragstellerin eine derartige negative Prognose ableiten ließe. Sie hat ausdrücklich Ihre persönliche Motivation für den Beitritt in die Partei DIE LINKE mit Ihrem Engagement für soziale Gerechtigkeit und Umweltgerechtigkeit dargelegt.

Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Tatsache, dass durch das Agieren von verantwortlichen Mitgliedern des Antragsgegners insgesamt sechs Neumitgliedern (vgl. Verfahren 10 a-d/20, 16/20 vor der Bundesschiedskommission) über einen langen Zeitraum die aktive Mitgliedschaft zu Unrecht verwehrt wurde, ein schwerer Schaden für die Partei eingetreten sein könnte.

Die Mitgliedschaft der Antragstellerin in der Partei besteht seit ihrem Beitritt im Dezember 2019, da der Widerspruch des Antragsgegners zu Unrecht erfolgte und keine suspendierende Wirkung haben konnte.

Die Entscheidung erging einstimmig.